

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 6 "Erlenstraße/Reitweg"  
der Gemeinde Waldfeucht

Die nachstehenden Festsetzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Planbestandteil des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Waldfeucht.

Es wird daher folgendes festgesetzt:

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 wird gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) gegliedert, und zwar:

Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörenden Wohnungen und Wohngebäude (§ 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauNVO) sowie Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Abs. 2 Ziff. 4 BauNVO) werden von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

Waldfeucht, den 17. Februar 1983



(Naber)  
Bürgermeister



(L. Nießen)  
Rätsherr